

3. IV. 1917

5

Weniger Hauschlachtungen.

Vom 1. Oktober 1917 ab werden auf Grund einer neuen Verordnung Hauschlachtungen nur noch genehmigt, wenn Schweine oder Rinder mindestens drei Monate in der eigenen Wirtschaft gehalten worden sind, da mit der bisherigen sechswochenfrist vielfach Mißbrauch getrieben ist; Personen, die weder die nötige Sachkenntnis, noch auch geeignete Stallungen und Futtermittel besaßen, haben Schweine die Mindestfrist von 6 Wochen durchgehalten, ohne Rücksicht auf den Erfolg, lediglich um sich die erhöhte Selbstversorgung zu sichern.

Aus demselben Grunde ist der Erwerb von Schweinen von mehr als 60 Kilogramm Lebendgewicht zum Zwecke der Selbstversorgung nunmehr allgemein untersagt worden. Weiter wird bestimmt, daß der Selbstversorger, der in den Monaten September bis Dezember schlachtet, Vorräte höchstens für 1 Jahr, bei Schlachtungen zu anderer Zeit höchstens bis zum Schlusse des Kalenderjahres behalten darf. Hierdurch soll die unwirtschaftliche Aufstapelung von Vorräten auf allzulange Zeit verhindert werden.

Eine weitere Vorschrift bindet die Abgabe von Fleisch aus der Ration des Selbstversorgers an Dritte gegen Entgelt an die Genehmigung des Kommunalverbandes, damit nicht wucherischer Kettenhandel mit angeblich kartenfreiem Fleisch aus dieser Quelle gespeist werden kann.

Im übrigen führt die Verordnung eine schärfere Ueberwachung der Hauschlachtungen durch genaue Feststellung des Schlachtgewichts, amtliche Ueberwachungspersonen und Beurkundung der ermittelten Gewichte ein, wozu die näheren Ausführungsvorschriften von den Landeszentralbehörden ergehen.

Erwähnt sei schließlich, daß die Verordnung den Landeszentralbehörden das Recht gibt, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten zur Versorgung ihrer Insassen und gewerbliche Betriebe zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter auch als Selbstversorger anzuerkennen, wenn sie Rinder mästen und zur Hauschlachtung bringen wollen.